

Bei der Vorbereitung ist zu beachten, dass erst nach der Genehmigung durch den Koordinator Sekundarstufe II und den Schulleiter verbindliche Planungen und Absprachen getroffen werden können.

6. Schulorganisation

Der Tagesablauf wird im Stundenplan und im Vertretungsplan verbindlich geregelt. Abweichungen bedürfen einer Genehmigung durch die Schulleitung.
 In Stunden mit Aufgabenstellung arbeiten die Schüler selbstständig. Aufgaben sind beim Koordinator Schulorganisation durch den Fachlehrer zu hinterlegen. Der Fachlehrer ist verpflichtet, diese in der nächsten Unterrichtsstunde in geeigneter Form zu kontrollieren.
 Wenn mehr als 50 % der Schüler eines Kurses entschuldigt fehlen, darf keine Neueinführung von Unterrichtsstoff erfolgen.

7. Projektwoche/Studienfahrtswoche

Die Projektwoche in Klasse 10 dient zur Vermittlung von Inhalten zur Erstellung der Facharbeit und der Einführung in die Berufsberatung. Auch das zweiwöchige Betriebspraktikum ist in Klasse 10 zu absolvieren.
 In Klasse 11 (Sport 12) findet die Woche „Studium generale“ zur Studienberatung statt. Die Sportklassen 11 unterstützen die Klassenstufe 6 bei ihren Projekten und haben Unterricht zur Kompensation von Wissens- und Könnensdefiziten.
 Die Studienfahrtswoche für Schüler der Klassenstufe 12 (Sport 13) ist langfristig durch Klassenlehrer und Schüler zu planen. Die Fahrt wird im Klassenverband durchgeführt. Im Antrag zur Genehmigung sind die Bildungsinhalte aufzuführen. Alternativ kann diese Woche auch für ein Betriebspraktikum genutzt werden.
 Wie bei allen schulischen Veranstaltungen herrscht Alkoholverbot.

8. Studienbuch/ Kursbelegung

Das Studienbuch ist ab Klasse 11 eigenverantwortlich durch den Schüler zu führen. Der Schüler übergibt termingemäß sein Studienbuch dem Klassenlehrer. Nichttermingemäßes Abgeben erfordert eine schriftliche Begründung, die beim Koordinator der Sekundarstufe II einzureichen ist.

Alle Veränderungen gegenüber der am Schuljahresanfang übergebenen Kurszuteilung und Fachwahl bedürfen der Genehmigung durch den Koordinator der Sek II.

Insbesondere ist die Abwahl von zusätzlich belegten Kursen schriftlich vorzunehmen. Zusätzlich belegte Kurse können am Ende des 2. Kurshalbjahres abgewählt werden. Der Abwahlantrag ist mit Unterschrift der Kenntnisnahme des Kurslehrers beim Koordinator Sek II zur Genehmigung einzureichen. Nach schriftlicher Information des Kurslehrers durch den Koordinator Sek II ist der Antrag rechtsgültig. Die Information darüber erhält der Schüler beim Fachlehrer. Wenn ein Schüler zusätzliche Kurse zum 3. Kurshalbjahr wählen möchte, setzt das die Genehmigung durch den Fachlehrer und Oberstufenkoordinator voraus.

Die Klassenlehrer sind für die ordnungsgemäße Eingabe aller Daten in das Abiturprüfungsprogramm verantwortlich. Sie übergeben termingemäß die Dateien und Studienbücher an den Koordinator Sek II.

9. Beratung

Bei allen Fragen der Ausbildung in der Oberstufe steht der Klassenlehrer als Ansprechpartner zur Verfügung. Weiterhin haben alle Schüler in den Sprechzeiten die Möglichkeit sich individuell durch den Koordinator Oberstufe beraten zu lassen.
 Alle rechtlichen Bestimmungen sind außerdem in der Abiturprüfungsordnung, die auf dem Server des Bildungsministeriums MV jederzeit zugänglich ist, nachzulesen.

Stand: November 2017

Grundsätze

Die Oberstufensatzung regelt das gemeinsame Arbeiten und Zusammenleben von Lehrern und Schülern in der Oberstufe.
 Ziel der gemeinsamen Arbeit ist eine qualitativ hochwertige Vorbereitung der Oberstufenschüler auf ein späteres Studium. Ein möglichst erfolgreicher Abiturschluss ist eine Grundvoraussetzung für ein erfolgreiches Studium und eine anschließende erfolgreiche Berufstätigkeit.

Alle Grundsätze der Oberstufensatzung haben dementsprechend das Ziel, einen bestmöglichen Abiturschluss zu erreichen, der den Fähigkeiten und Fertigkeiten eines jeden Abiturienten gerecht wird.
 Die Vorbereitung der Schüler auf das Abitur wird durch seine Fachlehrer wesentlich unterstützt. Der Fachlehrer gestaltet seine Arbeit so, dass jeder Schüler sein Leistungsvermögen optimal ausschöpfen kann.

Jeder Oberstufenschüler hat die Verpflichtung, sich entsprechend seiner Fähigkeiten und Fertigkeiten so in den Unterricht und die Gestaltung des schulischen Lebens einzubringen, dass er damit zu einem qualitativ hochwertigen Unterricht beiträgt und Verantwortung für die Gemeinschaft übernimmt.

Der Klassenlehrer koordiniert das Zusammenwirken von Fachlehrern und Schülern und treibt bei Problemen deren Lösung aktiv voran. Weiterhin trägt er mit Verantwortung dafür, dass sich auch in der Oberstufe eine gute soziale Gemeinschaft innerhalb der Klasse herausbildet.

Die Klassensprecher sind die demokratische Vertretung der Schüler ihrer Klasse und Ansprechpartner für Mitschüler, die auftretende Probleme nicht selbst lösen können. Sie tragen durch koordinierende Tätigkeit dazu bei, ein interessantes außerunterrichtliches Leben zu organisieren.

Der Koordinator Sekundarstufe II ist für die Anleitung der Klassenlehrer und der Klassensprecher zuständig. Er ist Ansprechpartner für alle Fragen, die sich auf den anderen Ebenen nicht lösen lassen. Er berät die Klassenlehrer in allen Fragen der Durchführung des Abiturs.

Gremien der demokratischen Mitverantwortung in der Schule

Fachlehrerkonferenz der Klasse

Sie tagt einmal im 1. Halbjahr unter Leitung des Klassenlehrers, in besonderen Fällen auch kurzfristig. Sie ist bei den disziplinarischen Maßnahmen Abmahnung bzw. Kündigung des Schulvertrages zu informieren.

Elternkonferenz der Klasse

Sie tagt einmal pro Schuljahr.
 In Klasse 10 ruft der bisherige Elternsprecher in Abstimmung mit dem Klassenlehrer die erste Elternkonferenz ein. Zu Beginn der Klasse 11 wird sie durch den Klassenlehrer einberufen. In Klassenstufe 11 wird der Klassenelternsprecher gewählt, der auch im Schulelternrat mitarbeitet und weitere Konferenzen einberuft.
 In Klassenstufe 12 beruft der Klassenelternsprecher in Abstimmung mit dem Klassenlehrer die Konferenz ein.

Schülerkonferenz der Klasse

Sie wählt einmal pro Schuljahr den Klassensprecher. Weiterhin berät sie unter Leitung des Klassensprechers einmal pro Semester alle Fragen des Lernens und Lebens in der Klasse. In besonderen Fällen kann sie auch kurzfristig einberufen werden.

Klassensprecherkonferenz der Oberstufe

Sie tagt einmal pro Schuljahr. Sie ist das Forum, in dem Änderungen der Oberstufenordnung beantragt werden können. Teilnahme- und stimmberechtigt sind auch die Vertreter des Schülerrates, die die Oberstufe besuchen.
 Von allen Konferenzen sind Protokolle anzufertigen und beim Koordinator Sekundarstufe II einzureichen.

Komitees der Abiturstufe

Der Schülerrat und das Schülerplenum initiieren eigenverantwortlich Aktivitäten und Struktureinheiten (verschiedene Komitees), die das Gemeinschaftsleben am CID Rostock bereichern und am gemeinsamen Ziel der Schulgemeinschaft orientiert sind. Bei der Organisation und Umsetzung dieser Aktivitäten wird der Schülerrat von Lehrkräften der Schule unterstützt.

Vor den Herbstferien werden unter Anleitung des Koordinators Sekundarstufe II aus den 12. Klassen die Komitees der Abiturstufe gebildet. Diese arbeiten über das Schuljahr hinweg an der Organisation einer bestimmten Abschlussveranstaltung – oder Aktion, wie z. B. Schneeball/Märchenball, Abball, letzter Schultag, Abizeitung, Abklickeung.

Die Zusätze über die Mitarbeit in einem Komitee ist verbindlich. Begleitet werden die Komitees durch den Koordinator Sekundarstufe II und durch ihn bestimmte Dritte.

Jedes Komitee fällt seine Entscheidungen durch demokratische Abstimmungen. Die Komitees wählen je einen Vorsitzenden, der für die Arbeit und Organisation des Komitees verantwortlich ist. Informations- und stimmberechtigt in den Komitees sind neben den Mitgliedern der Komitees auch die Mitglieder des Schülerrats die den Abiturjahrgang besuchen.

Organisation des Unterrichts

1. Gestaltung des Unterrichts in der Klasse

Der Unterricht ist so zu gestalten, dass eine optimale Vorbereitung auf das Abitur erfolgen kann. Dazu werden in der ersten gemeinsamen Stunde Regeln der Durchführung (Unterrichtsgestaltung, Erwartungen aneinander, Leistungsbewertung) vereinbart.

Grundanforderungen an alle Schüler sind, dass sie sich aktiv in die Unterrichtsgestaltung einbringen und diszipliniert sind.

Den Schülern wird die Themenübersicht über den zu behandelnden Stoff und die dafür vorgesehenen Zeiträume übergeben.

Probleme der Unterrichtsdurchführung werden zunächst mit dem Fachlehrer besprochen. Wenn dieses keine Lösung bringt, ist der Klassenlehrer einzubeziehen und danach die Schulleitung.

2. Zensurierung und Bewertung

Alle Bewertungen sind dem Schüler bekannt zu geben und innerhalb einer Woche in das Zensurenprogramm ChriSys einzutragen.
Gemäß § 8 Abs. 2 der laut § 4 Abs. 3 AbiPrüfVO M-V geltenden LeistBewVO M-V sind schriftliche Lernerfolgskontrollen vorher anzukündigen.

Lernerfolgskontrollen sind Leistungsnachweise, die mehr als den Unterrichtsstoff der letzten zwei unterrichteten Blöcke abfordern, eine Länge von mehr als 30 Minuten haben und über die Vorbereitung des Schülers für den laufenden Unterricht hinausgehen.

Zu den Zwischenterminen 30. November und 30. April ist jedem Schüler der aktuelle Leistungsstand mitzuteilen, und ihm sind Möglichkeiten aufzuzeigen, wie er seine Leistungen verbessern kann. Ist der Schüler zum Zwischentermin nicht anwesend, so liegt es an seiner Verantwortung, sich um diese Informationen zu bemühen. Der Zensurenstopp ist ein verbindlicher Termin, der durch schriftlichen Antrag in begründeten Fällen verlängert werden kann.

3. Klausuren und Leistungsnachweise

Der Klausurplan, der in der 2. Etage des Neubaus aushängt, ist verbindlich. Veränderungen von Klausurterminen bedürfen eines schriftlichen Antrages und seiner Genehmigung durch die Schulleitung. Klausurersatzleistungen für ganze Kurse sind nicht zulässig.

In Klasse 10 wird pro Halbjahr mindestens eine Klausur, in Deutsch, Mathematik und den Fremdsprachen werden zwei Klausuren geschrieben.

In den Hauptfächern der Qualifikationsphase werden pro Semester zwei zweistündige Klausuren oder eine vierstündige Klausur (im 4. Semester eine Klausur), in den Fächern eine zweistündige Klausur geschrieben. Vierstündige Klausuren greifen in Unterrichtsstunden anderer Fächer ein und sind deswegen möglichst parallel in allen Klassen zu schreiben.

In jedem Falle liegt es in der Verantwortung des Schülers, alle geforderten Leistungsnachweise rechtzeitig zu erbringen.

Pro Woche dürfen 2 Klausuren und eine Nachschreibeklausur von einem Schüler geschrieben werden. Außerdem dürfen sich bei Tests oder Klausuren nur leere Zettel und weitere durch den Lehrer zugelassene Hilfsmittel auf dem Tisch befinden. Der Lehrer entscheidet selbst, ob alle Zettel mit einem farbigen Stift oder Stempel durch ihn gekennzeichnet werden. Ein Verstoß dagegen wird durch die Bewertung mit der Note 6 und je nach Schwere mit einer schriftlichen Ermahnung oder Abmahnung bestraft.

Alle Handys und weitere elektronische Geräte müssen vor einer Klausur oder einem Test beim aufsichtführenden Lehrer abgegeben werden. Verstoß ein Schüler dagegen, ist wie bei einem Betrugsversuch zu verfahren, unabhängig, ob das Handy oder das elektronische Gerät aus oder an ist. Das bedeutet, dass der Leistungsnachweis mit der Note 6 zu bewerten ist und je nach Schwere eine schriftliche Ermahnung oder Abmahnung ausgesprochen wird. Nachgewiesenes unehrliches Arbeiten zieht die Bewertung mit Note 6 und eine schriftliche Ermahnung und im ersten Wiederholungsfall Abmahnung nach sich. Es wird empfohlen, dass die Taschen insbesondere bei Klausuren vorn an der Tafel abgestellt werden.

Bei Versäumnis einer Klausur oder eines Leistungsnachweises entscheidet der Lehrer über die Anerkennung der Gründe. Bei Krankheit ist ein Krankenschein oder eine Schulunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen. Werden die Gründe

anerkannt, erfolgt ein Nachschreiben der Klausur oder die Erbringung des Leistungsnachweises an einem zentral angesetzten Termin (Sonderregelungen sind auf schriftlichen Antrag in begründeten Fällen z.B. für Leistungssportler oder bei längerer Krankheit sind in Abstimmung mit dem Koordinator Sek II möglich).

In allen anderen Fällen ist die fehlende Klausur oder der geforderte Leistungsnachweis mit der Note 6 zu bewerten. Klausuren sind in einer Frist von 3 Kalenderwochen zurückzugeben. In begründeten Fällen ist eine Fristverlängerung möglich.

Bei Widersprüchen gegen eine schriftliche Bewertung durch den Schüler sind diese beim Fachlehrer innerhalb einer Woche geltend zu machen. Kann keine Lösung erreicht werden, ist eine Zweitkorrektur der Arbeit schriftlich unter Angabe der Gründe bei der Schulleitung zu beantragen.

In Klasse 10 setzt sich die Endbewertung aus 50 % Klausurleistung bei mehr als zwei geschriebenen Klausuren und aus 40 % Klausurleistung bei zwei geschriebenen Klausuren zusammen. Es sind pro Halbjahr mindestens 3 weitere Bewertungen, in Einstundenfächern zwei weitere Bewertungen zu erteilen.

Kursjahresbewertungen der Qualifikationsphase setzen sich in der Regel aus 50 % Klausurleistung und 50 % sonstigen Leistungen zusammen. Über die Gewichtung der sonstigen Leistungen entscheidet der Fachlehrer. Für sonstige Leistungen sollten mindestens 3 Bewertungen aus unterschiedlichen Bereichen vorhanden sein.

In Kunst, Musik und Sport gelten abweichende Regeln, die die Fachschaft festlegt.

4. Unterrichtsbesuch

Im Unterricht herrscht grundsätzliche Anwesenheitspflicht. Bei Krankheit ist unverzüglich das Sekretariat mündlich zu informieren. Folgt diese Information nicht, ist der Klassenlehrer verpflichtet, spätestens am dritten Tag Kontakt mit den Eltern aufzunehmen. In der ersten Stunde nach der Krankheit, spätestens nach einer Woche, ist ein Krankenschein oder eine Schulunfähigkeitsbescheinigung beim Klassenlehrer unaufgefordert vorzulegen. Der Klassenlehrer trägt sie unverzüglich in Webutis ein. Entschuldigungen durch die Eltern sind bis zu 3 Krankheitstagen möglich. Erfolgt dieses in der angegebenen Frist nicht, zählen die Stunden als unentschuldig. Die Entschuldigungen sind danach beim Klassenlehrer abzugeben und aufzubewahren.

Wenn ein Schüler dringende Termine während der Schulzeit wahrzunehmen hat, entscheidet der Fachlehrer vorher über die zu genehmigende Freistellung. Entschuldigungen im Nachhinein werden nicht anerkannt. Anerkennenswerte Gründe sind z.B. Fahrtschulprüfung, Aufnahmeprüfungen, Eignungstests, Besuch von Hochschulinformationsveranstaltungen und Arztbesuche zu Spezialbehandlungen.

Fehlt ein Schüler in einem Fach eine Stunde unentschuldig, so ist er mündlich zu verwarren. Eine zweite unentschuldigte Stunde im gleichen Semester zieht eine schriftliche Ermahnung an die Eltern nach sich, deren Kopie dem Klassenlehrer zu übergeben ist. Bei einer dritten unentschuldigten Stunde im gleichen Semester oder bei drei schriftlichen Ermahnungen ist eine Abmahnung beim Schulleiter zu beantragen. Diese gilt für die gesamte Oberstufenzeit und wird unmittelbar vor Beginn des Abiturs gelöscht.

Freistellungen von einem bis drei Unterrichtstagen sind beim Klassenlehrer schriftlich zu beantragen und ggf. zu genehmigen. Freistellungen darüber hinaus und Freistellungen, die ferienverlängernd wirken, sind beim Schulleiter zu beantragen, der bei seiner Entscheidung das Urteil des Klassenlehrers einholt.

Der Unterricht beginnt mit dem Klingelzeichen. Zuspätkommen darf nicht toleriert werden. Über die Anerkennung der Gründe entscheidet der Fachlehrer. Bei dreimaligem Zuspätkommen ohne anerkanntenswerte Gründe wird dem Schüler eine unentschuldigte Stunde angerechnet. Der Fachlehrer entscheidet im Falle des unentschuldigten Zuspätkommens, ob sich der Schüler in der kommenden Stunde einer mündlichen Nachprüfung zum laufenden Unterrichtsstoff unterziehen muss.

5. Unterrichtsexkursionen

Unterrichtsexkursionen und Veranstaltungen mit Referenten dienen zur Absicherung obligatorischer Lehrplaninhalte. Dazu gehören auch Unterrichtsgänge, Theaterbesuche, Besuche in Ausstellungen und Museen, Fahrten in Labore, Betriebsbesichtigungen usw..

Es ist in der Regel davon auszugehen, dass alle Unterrichtsgänge und Exkursionen nur genehmigt werden, wenn davon der Unterricht in anderen Fächern nicht betroffen ist und sie nicht in der projektberühigten Zeit liegen.

Wenn mit der Unterrichtsexkursion obligatorische Lehrplaninhalte abgesichert werden und alle Schüler daran teilnehmen, kann der Unterricht in einzelnen Stunden in diesem Fach entfallen, so dass den Schülern damit ein Zeitaquivalent gewährt wird.

Mehrtägige Exkursionen sind nur in der Studienfahrts- / Projektwoche zu planen.